

STATUTEN

SCHWEIZERISCHER VEREIN LUFT- UND WASSERHYGIENE, SVLW

1. NAME UND SITZ

Mit dem Willen, sich als Körperschaft zu organisieren, besteht unter dem Namen «Schweizerischer VEREIN LUFT- UND WASSERHYGIENE, SVLW» ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich.

2. ZWECK

Zweck des Vereins SVLW ist:

- die Sicherstellung einer hygienisch zuträglichen Luft- und Wasserqualität (in Lüftungen oder raumluftechnischen Anlagen) von Wohn- und Gewerbehäusern, Schulen, Sportanlagen Spitälern, Verwaltungsgebäuden, Produktionsstätten usw.
- Mitglieder anzuhalten Richtlinien, Normen usw. umzusetzen und so die Qualität von Anlagen und Installationen gezielt zu fördern und den «Stand der Technik» bewusst zu machen
- in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Nachhaltigkeit sinnvoller Investitionen in gebäudetechnischen Anlagen aus Gründen der Energieeffizienz und der Ökologie resp. Ökonomie zu fördern
- eine Plattform für einen offenen und innovativen Informationsaustausch zwischen Herstellern, Lieferanten, Architekten, Investoren, FM-Anbietern, Hygienikern, Schulen, Anlagenbetreibern, Behörden, Planern und Installateuren in der Gebäudetechnik (Lüftung-, Klima-, Kälte-, Sanitär-Technik) zu betreiben
- ein Ansprechpartner für Dritte zu sein und die Zusammenarbeit zu in- und ausländischen Verbänden, Organisationen, Institutionen und Ausbildungsstätten zu pflegen. Eine grenzübergreifende Zusammenarbeit ist Ziel.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Es sind folgende Mitgliederkategorien vorgesehen:

- a. Aktivmitglieder: Firmen, welche in den Bereichen Luft- und Wasserhygiene tätig sind und Firmen, welche raumluftechnische Anlagen planen, bauen, betreiben, unterhalten, warten, reinigen und überprüfen
- b. Partnermitglieder: Hersteller, Lieferanten, Architekten, Investoren, Facility Manager, Planer, Installateure der Haustechnik (Lüftung-, Klima-, Kälte-, Sanitär-Technik)
- c. Passivmitglieder: Verbände, Organisationen, Institutionen, Schulen, Förderer, Sponsoren aus dem In- und Ausland

d. Einzelmitglieder welche die Idee an sich unterstützungswürdig finden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. BEENDIGUNG DES MITGLIEDSCHAFTSVERHÄLTNISSES

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist sechs Monate zuvor schriftlich an das Sekretariat zuhanden des Vorstands zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Der Beirat

7. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, spätestens im zweiten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren
- Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtszeit von zwei Jahren
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziffer 10 festgelegten Rahmens
- Entlastung der Organe
- Erlass von Pflichtenheften und Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen und des Beirats, Genehmigung von Pflichtenheften und Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen «Lufthygiene» resp. «Wasserhygiene»
- Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied resp. Partnermitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Passivmitglieder und Einzelmitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

8. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten dem Finanzchef, den beiden Vorsitzenden der Kommission «Lufthygiene», resp. «Wasserhygiene», einem Vertreter der Ausbildungsstätten sowie zwei Beisitzern, davon vorzugsweise ein Vertreter der «Gesundheitssicherheit».

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Geschäftsführung und die Vertretung kann einem Vorstandsausschuss übertragen werden.

Der Vorstand bzw. Vorstandsausschuss kann mit der Erledigung einzelner Aufgaben den Leiter der Geschäftsstelle betrauen. Dieser ist nicht Organ des Vereins, er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. Vorstandsausschusses beigezogen werden.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. DIE REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. BEIRAT

Der Beirat setzt sich aus den Vertretern der Behörden und Berufsverbänden zusammen und hat die Aufgabe, die Umsetzung von Aktivitäten in den eigenen Organisationen zu optimieren oder Vorschläge für Optimierungen im Sinne der Qualitätssicherung einzubringen.

11. MITGLIEDERBEITRAG UND HAFTUNG

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Partnermitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 3'000.-.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

12. VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

14. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.01.2010 beraten und durch die Mitglieder auf dem Korrespondenzweg angenommen sowie vom Vorstand am 9. Februar 2010 und in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident:

Sig. Harry Tischhauser

Der Protokollführer:

Sig. Daniel Sommer